



Satzung

Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. (ADS)

Präambel

Schwesternverbände und Pflegeorganisationen, die im Bereich der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) tätig sind, arbeiten zusammen in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. (ADS).

Die ADS versteht sich als Ort, an dem die Mitgliedsverbände ihre Positionen und Aktivitäten austauschen, koordinieren und bündeln, um gemeinsam innerhalb der Pflege und im politischen Raum Wirkung zu entfalten. Die Unterschiedlichkeit und Eigenständigkeit der Einzelverbände wird dabei als Chance verstanden, differenzierte Sichtweisen zu komplexen Frage- und Problemstellungen zu entwickeln, mit denen die unterschiedlichen Berufsgruppen des Gesundheits- und Sozialwesens im Handlungsfeld Pflege konfrontiert sind.

Die Mitgliedsverbände legen ihrem berufsethischen Handeln ein am christlichen Glauben orientiertes Menschenbild zugrunde und gestalten hieraus den gesellschaftlichen Diskurs.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. (ADS).
- (2) Sitz der ADS ist Berlin.
Der Verein ist in das Vereinsregister Berlin-Charlottenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck,
 - das öffentliche Gesundheits- und Sozialwesen und hier in besonderer Weise die Gesundheits-, Kinderkranken-, Kranken-, Alten- und Sozialpflege zu fördern und somit der Bevölkerung, insbesondere aber den Hilfe- und Pflegebedürftigen zu helfen und zu dienen,
 - die Bildung in diesen Bereichen zu fördern sowie
 - in Fragen der vorbeugenden Gesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge mitzuwirken.
- (2) Die ADS verwirklicht ihren Satzungszweck insbesondere durch
 - eine ganzheitliche Sorge um den Menschen in allen Lebensphasen, insbesondere dem der Hilfe und Pflege bedarf
 - die gemeinsame Vertretung der christlichen Werteorientierung im Handeln der Pflegenden
 - die Förderung der beruflichen Bildung der Pflege
 - die Förderung der fachlichen, persönlichen und ethischen Kompetenzen der Pflegenden, unter anderem durch Förderung und Durchführung entsprechender Aus-, Fort- und Weiterbildungen
 - die Erhaltung und Verbesserung der Qualität der Arbeit innerhalb des Gesundheits- und Sozialwesens
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Pflege
 - die Förderung der Professionalisierung der Pflege und ihre Weiterentwicklung als eigenverantwortlichem und eigenständigem Leistungserbringer im Gesundheitswesen
 - Mitwirkung an der Förderung der Gesundheit der Bevölkerung
- (3) Sie vertritt die Interessen der Pflegebedürftigen und der sie Pflegenden auf dem Hintergrund der christlichen Werteorientierung
 - gegenüber Gesetz- und Verordnungsgebern
 - in Bund, Ländern und Kommunen
 - in relevanten Institutionen und Organen der öffentlichen Selbstverwaltung, politischen Gremien, Kirchen und Wohlfahrtsverbänden

- (4) Sie wirkt in den politischen Raum durch
- Stellungnahmen zu sozial-, gesundheits- und bildungspolitischen sowie gesellschaftlichen Fragen bzw. Problemen der Pflege
 - Mitgliedschaft in für die Pflege und für die Gesundheit der Bevölkerung relevanten Zusammenschlüssen und Organisationen und Mitwirkung in entsprechenden Gremien
 - Dialog mit und in den christlichen Kirchen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- (1) Die ADS hat Korporative Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder.
- (2) Korporatives Mitglied kann werden, wer als Schwesternverband oder Pflegeorganisation im Bereich der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) tätig ist. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Autonomie der Mitgliedsverbände bleibt unberührt.
- (4) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (5) Fördermitglieder können Juristische Personen werden, die eine christliche Grundhaltung vertreten und den Vereinszweck ideell und/oder materiell fördern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen.
- (6) Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die ADS verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt:
Der Austritt kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich erklärt werden.
 - b) Ausschluss:
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - die Interessen des Vereins schädigt
 - mit der Zahlung eines Jahresmitgliedsbeitrages im Rückstand ist und die Mahnung erfolglos bleibt

§ 5 Organe

Organe der ADS sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beratung und Entscheidung über die strategische Umsetzung der Aufgaben und der Schwerpunkte der ADS
 - Wahl der/des Vorsitzenden, der beiden Stellvertreter/innen und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - Beratung und Beschlussfassung der Geschäftsordnung des Vorstandes

- Entgegennahme und Beratung des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern
 - Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
 - Beratung und Genehmigung des Wirtschafts- und Finanzplans sowie des Jahresabschlusses
 - Beschlussfassung zu Entscheidungen und Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Vereins beeinflussen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds
 - Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die/der Vorsitzende lädt mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich dazu ein. Die Einladung in Textform per E-Mail ist zulässig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (4) Die Mitgliedsverbände werden in der Mitgliederversammlung durch bevollmächtigte Delegierte vertreten. Die Stimmenzahl eines Mitgliedsverbandes richtet sich nach der Zahl der von ihm in der ADS vertretenen Mitglieder, für die er jeweils den Jahresbeitrag entrichtet. Sie staffelt sich wie folgt:
- bis 350 Mitglieder = 1 Stimme
 - von 351 – 700 Mitglieder = 2 Stimmen
 - von 701 – 1.050 Mitglieder = 3 Stimmen
 - ab 1.051 Mitglieder = 4 Stimmen
- Das Stimmrecht eines Mitgliedsverbandes mit mehreren Stimmen kann sowohl von einer/m als auch von mehreren Delegierten des Verbandes wahrgenommen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig wenn mindestens 50% der Summe aller Stimmen der Mitgliedsverbände anwesend sind.
- (6) Für den Fall, dass eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, kann mit dem Versand der Einladung zur Mitgliederversammlung zu einer weiteren am selben Tag stattfindenden Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung eingeladen werden. Diese zweite Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung ist auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der qualifizierten Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
- (8) Für Satzungsänderungen ist grundsätzlich die Anwesenheit von 75% der Summe aller Stimmen erforderlich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Verein zusammen mit einer/einem ihrer/seiner Stellvertreter/innen im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung genehmigte Geschäftsordnung.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
- Führung der laufenden Geschäfte
 - Erstellung und ggf. Anpassung von Aktionsplan und Maßnahmenkatalog
 - Erstellung des Wirtschaftsplanes
 - Begleitung der Gremienarbeit auf Bundesebene
 - Kontakt zu den Vertreterinnen und Vertretern in den Pflegeorganisationen auf Länderebenen
- (4) Der Vorstand wird durch die/den Vorsitzende/n mindestens dreimal jährlich zu Sitzungen geladen, wobei dabei Telefonkonferenzen möglich sind. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden ihnen durch die ADS nach den jeweiligen Bestimmungen erstattet.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer nach § 6, Absatz 1, werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Sie prüfen die Kassen- und Rechnungsführung jährlich und legen der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vor.

§ 9 Niederschriften

Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen. Die/der Schriftführer/in wird jeweils zu Beginn einer Sitzung bestimmt. Die Niederschrift ist von der/dem Schriftführer/in und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Von der Mitgliederversammlung erhält jedes Mitglied – von der Vorstandssitzung jedes Vorstandsmitglied – eine Kopie der Niederschrift.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss über die Auflösung ist die Anwesenheit von 75% der Summe aller Stimmen und 75% aller Mitgliedsverbände erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der ADS oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke der Förderung der beruflichen Bildung und der Wissenschaft und Forschung im Bereich der Pflege zum Wohle der öffentlichen Gesundheitspflege und der Gesundheit der Bevölkerung.

§ 12 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Der Vorstand wird ermächtigt, ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung alle Maßnahmen zu treffen, insbesondere Beschlüsse (auch satzungsändernde) zu fassen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister und/oder das Finanzamt die steuerrechtlichen Anerkennungen, insbesondere die Steuerbefreiung aufgrund der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke, abhängig macht.
- (3) Der Vorstand bleibt vertretungsbefugt bis zur nächsten Wahl.

Berlin, 16.01.2014 und 16.09.2015 / 01.12.2015